



Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. März d. J. die Finanzräthe Alois Jama in Laibach und Joseph Höhn in Klagenfurt zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz allergnädigst zu ernennen geruht. Pretis m. p.

Der Finanzminister hat dem Finanzrath und Steueradministrator in Graz Anton Fischer im Ueberlegungswege eine Finanzrathsstelle im Bereiche der Finanzdirection in Laibach verliehen und den mit dem Titel und Range eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Joseph Erl zum Finanzrath und Steueradministrator in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär August Dimig zum Finanzrath für den Bereich der Finanzdirection in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Joseph Wischler und den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Joseph Birnbacher zu Finanzräthen, den Steuer-Oberinspector Ludwig Knöbl zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Gustav Strojiedl und Karl Lang zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommen in den k. k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten nachstehende Eistippläge zur Besetzung, und zwar:

Niedere Kategorie:

Zum Eintritte in die militär-technische Schule zu Währisch-Weipfischen, eventuell in das Militär-Obererziehungshaus zu Güns.

Zwei Kaiser Franz-Josef-Stiftungsplätze für Söhne von Staatsbeamten, welche früher als Offiziere und Unteroffiziere gedient haben; sieben Major Corlos'sche Stiftungsplätze für Söhne von Civil-Staatsbeamten, welche früher im Militär gedient haben.

Höhere Kategorie:

Zum Eintritte in das k. k. Militär-Collegium oder in die wiener-neustädter Akademie, eventuell in die technische Militärakademie in Wien.

Zwei D. Brabi'sche Stiftungen für Jünglinge, welche in Irland geboren und von katholischer Religion sind, dann für Offiziersöhne irischer Geburt und Abstammung und, falls keine vorhanden wären, überhaupt für Offiziersöhne oder für Söhne der um die k. k. Armee sich verdienstlich gemachten Männer; ein Dgavari'scher Stiftungsplatz für Offiziersöhne, deren Eltern Irländer sind und im k. k. Heere stehen oder gestanden sind, in deren Ermangelung auch für solche Jünglinge, welche von irischen Eltern abstammen und von Adel sind;

ein Franz Graf Kinstry'scher Stiftungsplatz ausschließlich in dem Militär-Collegium und als Fortsetzung in der wiener-neustädter Militärakademie, für Söhne jener k. k. Offiziere, welche in der wiener-neustädter Akademie ihre Erziehung erhalten haben, und von dort als Offiziere angetreten sind.

An Vorkenntnissen, welche die Aspiranten besitzen müssen und durch eine Antrittsprüfung in der betreffenden Anstalt selbst zu erweisen haben, werden erfordert, und zwar zum Eintritte:

a. In die k. k. militär-technische Schule die gut absolvierte vollständige Unterrealschule, oder das gut absolvierte Unter- oder Realgymnasium. Der weiteren Ausbildung der Zöglinge in dieser Anstalt ist der Lehrplan der Oberrealschulen zugrunde gelegt. Für den eventuellen Eintritte des Aspiranten in das Militär-Obererziehungshaus zu Güns ist mindestens die gut absolvierte dritte Klasse der erwähnten Mittelschulen erforderlich;

b. in das k. k. Militär-Collegium zu St. Pölten als Vorkenntnisse die in der Militärakademie zu Wiener-Neustadt das Lehrplan in diesem Collegium jenem der 5. und 6. Gymnasialklasse nachgebildet ist;

c. in die Militärakademie zu Wiener-Neustadt die gut absolvierte letzte Klasse eines Gymnasiums und

d. in die technische Militärakademie in Wien, gesondert in die Artillerie- und eine Genieabtheilung, jede derselben mit 4 Jahrgängen, die gut absolvierte vollständige Oberrealschule.

Die Lehrgegenstände und der Umfang des Lehrstoffes richtet sich bei der Antrittsprüfung der Aspiranten beim directen Eintritte in eine der genannten Anstalten sind unter Voranzsetzung der Kenntnisse der deutschen Sprache dieselben, wie sie in den als Vorkenntnisse bezeichneten Civilschulen festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß zur Aufnahme in die wiener-neustädter Militärakademie noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erwünscht, in der Mathematik aber die Kenntnisse der Leistungen des zweiten Grades und der Progressionen gefordert sind.

In allgemeinen müssen die Aspiranten für die Militärerziehung die physische Tauglichkeit besitzen, weshalb sie beim Eintritte in die betreffende Anstalt durch den dortigen Chefarzt einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Physisch Untaugliche und auch jene, welche die Aufnahmsprüfung nicht gut bestehen, werden nicht aufgenommen.

Die Gesuche um die Erlangung eines der vorbezeichneten Stiftungsplätze sind bis Ende Juli 1874 an das Reichskriegsministerium einzusenden und im Falle die Ausnahme in die technische Militärakademie angestrebt wird, ist darin anzugeben, ob der Aspirant in die Artillerie- oder Genieabtheilung eingetheilt zu werden wünscht.

Den Gesuchen sind beizuschließen:

1. der Tauf- oder Geburtschein,
2. das Impfszeugnis,
3. das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Gesundheitszeugnis,
4. das Schulzeugnis der letzten Semestralprüfung und
5. die Maßlinie.

Journalstimmen vom Tage.

Mit Bezug auf die päpstliche Encylica bringt dem feudalen Glaubensartikel huldigende „Kreuzzeitung“ nachstehende Correspondenz aus Wien:

„Die Zeitungen bringen verschiedene Versionen über die Antwort, welche Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph auf ein die neuen Kirchengesetze betreffendes Handschreiben des Papstes gerichtet hat, dann über eine Depesche des Grafen Andraffy, welche zur Entgegnung auf die päpstliche Encylica vom 3. März d. J. dient und dem österreichischen Botschafter bei der päpstlichen Curie, Grafen Paar, zur Uebergabe an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli gesendet wurde. Beide Urkunden dürfen nicht mit einander verwechselt werden, was hie und da geschieht und Unklarheit in die Angelegenheit bringt. Dann wird man wohl gelten lassen, daß die kaiserliche Antwort ebenso, wie das päpstliche Handschreiben, als Kundgebungen ganz persönlichen Charakters sich der publicistischen Erörterung entziehen. Anders verhält es sich mit der Depesche des Grafen Andraffy an den Cardinal Antonelli, welche sich als diplomatisches Actenstück gibt, wie sie denn auch die Encylica als solches behandelt. Zwar glauben wir nach den bekannten Anschauungen des österreichischen Ministers des Aeußern über Rothbücher und andere diplomatische Publicationen keineswegs, daß Graf Andraffy den Wortlaut seiner Depesche der Deffentlichkeit anheim zu geben gedente; doch wird zur Richtigerstellung des Sachverhaltes gestattet sein, zu constatieren, daß Graf Andraffy nicht aus eigener Machtvollkommenheit gehandelt, sondern die zur Absendung bestimmte Depesche dem eisleithanischen Ministerium vorgelegt und sich der Zustimmung desselben versichert hat. — Die Kirchengesetze, die gegenwärtig im Reichsrathe verhandelt werden, vindicieren bekanntlich dem Staate das Recht, im eigenen Wirkungskreise und ohne Mitwirkung der Kirche die äußeren Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche selbständig festzustellen, während dieses Recht in der päpstlichen Encylica bestritten wird. Da Andraffy's Depesche an Antonelli, wie oben bemerkt, zugleich als der Ausdruck der Anschauungen des eisleithanischen Cabinets angesehen werden darf, so wird die Folgerung zulässig sein, daß in dieser Depesche der Anspruch auf eine kirchliche Mitwirkung bei dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze abgelehnt wird.“

Die „Gazeta Lwowska“ widerlegt eine im „Dz. Polski“ zum Ausdruck gebrachte Ansicht, wornach Dr. Ziemiakowski kein eigentlich parlamentarischer Minister und mehr ein Vertrauensmann der Krone sei, deshalb sowohl von den Launen der Majorität, als dem Schicksale des Cabinets unabhängig. Das lemberger Amtsblatt sagt: „Durch ähnliche, in den Wind gesprochene Ansichten und staatsrechtliche Anschauungen, die aller Grundlage entbehren, schadet man nur der Sache, der man dienen will. Einmal schon berichtete dieses Blatt über eine oppositionelle Haltung des Ministers Ziemiakowski im Cabinet und zog sich schon damals eine Abfertigung seitens der wiener Blätter zu. Minister Ziemiakowski ist ebenso ein Vertrauensmann der Krone wie alle anderen Mitglieder der Regierung. Das Cabinet des Fürsten Auersperg zeichnet sich durch eine Solidarität aus, der sich bisher kein Mitglied entziehen will. Die Stellung des Ministers Ziemiakowski im Cabinet ist nun gegen seine Kollegen keine andere als die aller anderen Minister, und nur die ungewöhnliche Naivität eines politischen Anfängers kann die Annahme zulassen, daß die Kraft eines Ministers in einem Sonderstandpunkte und nicht in der Solidarität des gesammten Cabinets beruhen könne.“

Die öffentliche Aufmerksamkeit wendet sich auch dem Conflict zu, in welchen die vier ruthenischen Geistlichen, die für die confessionellen Gesetze im Abgeordnetenhaus stimmten, mit ihren Metropolit kamen.

Die polnischen Blätter nehmen in der Mehrheit Partei für den Erzbischof Sembratowicz. So meint die „Gaz. Nar.“, daß die Untergebenen, nachdem sie von ihren Oberhirten gewarnt wurden, früher ihre

Stellen im Consistorium niederzulegen gehabt hätten, wenn sie im antikatholischen Sinne stimmen wollten.

Der „Ezas“ betrachtet die Angelegenheit als eine reine interne Frage geistlicher Hierarchie, die mit der Zimmunität der Abgeordneten in keinem Zusammenhange stehe.

Der „Dz. p.“ ist der Ansicht, daß selbst ein fanatischer Liberaler dem Metropolit nicht das Recht bestreiten könne, in kirchlichen Angelegenheiten so vorzugehen, wie er eben vorgegangen sei.

Der „Dz. Pozn.“ jedoch glaubt, es müsse von Wien oder von Rom aus eine gehörige Preffion auf den Metropolit ausgeübt worden sein, sonst hätte er sich nicht zu so großer Energie aufgerafft. —

Einen sehr ausführlichen und bemerkenswerthen Bericht enthält das Ruthenenblatt „Slowo“. Es schreibt: Dem Wunsche des Metropolitens folgend haben die Ruthenen sich an den Wahlen betheilig und viele Vertreter gewählt. In Wien angelangt, haben die ruthenischen Abgeordneten nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, für diese Gesetze einzutreten, zumal sie ohne Directive seitens des Metropolitens waren und in den Gesetzen nichts Antikatholisches zu erblicken vermochten. Erst insolge der Encylica wurden sie vom Metropolit unter Hinweis auf diese angefordert, gegen die Gesetze zu stimmen. Die Abgeordneten bemerkten, daß sie keinen Grund haben, Rom zuliebe gegen die Regierung und gegen den Staat sich aufzulehnen, der für die Ruthenen mehr gethan habe, als Rom, daß die Gesetze nichts schädliches enthalten, daß in der Hand der Regierung das Wohl der ruthenischen Nation liege, und daß man sich den Ultramontanen um so weniger anschließen dürfe, als diese sogar mit der offenen Revolution drohten. Rom sei selbst sein größter Feind, indem es so extrem vorgehe. Der Bischof von Linz Rudigier spornete den Metropolit an, er möge strenge gegen die ruthenischen Priester vorgehen und bemerkte: „Ich möchte sie schon zu Paaren treiben.“ Darauf verhängte der Metropolit die bekannten Maßregeln gegen die renitenten Priester, welche trotz seiner Mahnung ausgeharrt haben bei ihrer Ueberzeugung.

Bezüglich der Maßregelung der geistlichen ruthenischen Abgeordneten nehmen die wiener Journale mit Befriedigung Act von der Verfügung des Herrn Cultusministers, wonach den von ihren Referaten enthobenen Domherren die Gehalte aus dem Religionsfond weiter flüssig gemacht werden sollen.

Die „Gaz. Nar.“ erfährt, daß der Herr Statthalter von Galizien dem Erzbischof Sembratowicz Vorstellungen gemacht und sogar verlangt habe, er möge die Domherren in ihre früheren Würden wieder einsetzen.

Der „Dz. Pozn.“ sowie der „Ezas“ finden nach den Auslassungen des „Slowo“ die Verfügungen des Erzbischofs ganz gerechtfertigt, denn eine so maßlose Sprache gegen den Metropolit und gegen Rom sei unerhört. Diese Energie sei nothwendig, um dem Schisma in Galizien zu steuern.

Der „Przeglad p.“ bedauert, daß die polnischen Abgeordneten nicht einmüthig gegen die „antikatholischen“ confessionellen Gesetze gestimmt haben, beklagt den Mangel der einstigen Disziplin im Posenkub und fordert letzteren auf, sich zu sammeln, um der immer schwierigeren Aufgabe gewachsen zu sein.

Der „Tagesbote a. M.“ protestiert in der entschiedensten Weise gegen die Maßregelung der 3 ruthenischen Reichsrathsabgeordneten durch Erzbischof Sembratowicz wegen der Abstimmung in der confessionellen Debatte und fragt, was was man dazu sagen würde, wenn ein Staatsbeamter wegen seiner Abstimmung von dem Minister vor Gericht gestellt, einer Disciplinaruntersuchung unterzogen oder abgesetzt würde. Ein solches Benehmen, wie das des lemberger Erzbischofs könne weder das Abgeordnetenhaus noch das Ministerium ungeahndet hingehen lassen.

Die „Nar. Listi“ verfolgen den Kampf der Verfassungspartei mit dem Ultramontanismus oder Clericalismus mit Gleichgültigkeit und ohne jede Anwandlung von Sympathie für die eine oder die andere Partei. Uebrigens könne das czechische Volk die Kirchenreform nicht begrüßen, weil es in derselben keine Freiheit und nicht einen Kern freier fortschrittlicher Bewegung erblicke. Infolge dessen ist das Blatt der Ansicht, daß der deutsche Liberalismus sich leider eher mit den Jesuiten und Ultramontanen verständigen würde, als mit der wahren Freiheit der Völker.

Aus der wiener Presse ist ein Artikel des „N. W. Tagbl.“ hervorzuheben, in welchem folgender

Paffus den leitenden Faden bildet: „Die heißesten Wünsche der Jesuiten und ihrer Anhänger sind allerdings darauf gerichtet, in Oesterreich die Sanction der confessionellen Gesetze zu hintertreiben, in Deutschland den jähen Sturz des Fürsten Bismarck herbei zu führen. Sie werden wahrscheinlich weder das eine noch das andere erreichen, denn die vernünftigen Repräsentanten der Kirche selber müssen vor Erfolgen, wie die Jesuiten sie anstreben, zurückschrecken. Die Annullierung der confessionellen Gesetze in Oesterreich würde eine solche Verwirrung hervorbringen, daß sich daraus eine energische freiheitliche Bewegung entwickeln müßte. Wenn auch die liberale Fahne noch so schlaff vom Thurme herabhängt, so ist sie doch den Völkern ein Wahrzeichen, um sich ruhig in die staatlichen Anordnungen zu fügen. Würde man dieses Wahrzeichen entfernen, so wären große Conflicte nicht zu vermeiden, die kein Staat ohne Schaden zu ertragen vermöchte.“

Die „Einger Tagespost“ eröffnet unter der Ueberschrift „die Jesuiten in Tirol“ eine Reihe von Artikeln über die dortigen Zustände. Ihr gilt Tirol als die Wetterfahne, welche für Oesterreich den Wind in kirchlichen Dingen verkündet. Mag man in Wien liberale Phrasen nach allen Richtungen austreuen, in Tirol drückt man dem Bischofe von Brigen verstoßen die Hand und schau zu, wie der Hebel angelegt werde, um die Reichsschulgesetze zu sprengen, um Lehrer und Kinder dem Jesuitismus auszuliefern, während die Eltern mit gebundenen Händen dabeistehen. An diesen Zuständen trage der Landtag zumeist die Schuld, da derselbe ohne die Welschtiroler stets nur ein Kumpsparkament bilde und demnach unfähig sei, die Volksschulfrage in ersprißlicher Weise zu lösen.

Der „Cittadino“ fordert die Regierung auf, in der nunmehr eingeschlagenen liberalen Richtung zu verharren, die confessionellen Fragen in dem Sinne der Neuzeit zu lösen, die nationalen Autonomien, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder sorgsam zu pflegen und vertrauensvoll die Unterstützung der Bevölkerung zu erwarten.

Der „Trentino“ sagt, die confessionellen Regierungsvorlagen stören nicht im mindesten die göttliche Aufgabe der Kirche. Er spricht für die gründliche Absonderung der politischen von der religiösen Thätigkeit der Geistlichen. Das Blatt bezeichnet die geistlichen Agitatoren in dem trienter Gebiete als politische Sectierer.

Politische Uebersicht.

Laibach, 12. April.

Der ungarische Reichstag tritt am 18. April wieder zusammen. Bis dahin werden die Regierungsvorlagen, das Wahlgesetz betreffend, ausgearbeitet sein und dem Herrenhause unterbreitet werden. Wie die „Tagespresse“ vernimmt, wird sich die Regierung nicht mit einer bloßen Novelle zum Wahlgesetz von 1848 begnügen, vielmehr beabsichtigt sie ein ganz selbständiges, den Anforderungen der Zeit und den Verhältnissen entsprechendes Wahlgesetz dem Parlamente zur Verathung vorzulegen. — Die Organisierung der Honvedcavalerie in Regimenter ist definitiv festgestellt und wird schon bei den heurigen Herbstmanövern durchgeführt werden. — „Naplo“ plaidirt aus Anlaß des jüngsten Verdicts der Jury in Preßburg dafür, daß die Jury nur für politische Verbrechen angewendet werde.

Im deutschen Reichskanzleramte ist der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bereits fertiggestellt und dieser Gesetzentwurf dem Reichstage übersendet worden. Der Artikel 15 des Münzgesetzes handelt bekanntlich von der Annahme der einzelnen Landes-Gold- und groben Silbermünzen als Zahlung bis zu deren Außercurssetzung. — Eine von Straßburg aus an den deutschen Reichstag abgegangene Petition lautet: „Zahlreiche Altdeutsche aller Berufsklassen fühlen sich zu der Erklärung gedrungen, daß die Gefahr, die Forderungen der Reichsregierung bezüglich der Präsenzstärke des Reichsheeres möchten nicht die Zustimmung der Reichstags-Majorität erhalten, die Gemüther der Deutschen in Elsaß-Lothringen mit der peinlichsten Sorge erfüllt. Auf Vorposten des Reiches, unter feindlichen Elementen, constatieren wir die Befriedigung der feindlichen Elemente über die bisher der Regierung bereiteten Schwierigkeiten, über die drohende Wiederkehr der früheren deutschen Uneinigkeit und Schwäche und über den deutschen Ideologen, welcher die Stärke des Vaterlandes unbekannt den Feinden preisgibt. Wir fordern die reichstreu Abgeordneten auf, einmüthig zur Regierung zu stehen und angesichts der Rüstungen Frankreichs unsere militärische Kraft in fester Einigkeit zusammenzuhalten.“

Der italienische Senat wird bei der Wiederaufnahme seiner Sitzungen zuerst das Papiergeldgesetz in Verhandlung nehmen. Der vom Senator Lampertico verfaßte Ausschussbericht empfiehlt die Annahme des Gesetzes in der von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Fassung. Es heißt in dem Berichte; „Die Nothwendigkeit, aus der gegenwärtigen Ungewißheit herauszukommen, ist für uns entscheidend und bestimmt uns, das Gesetz ohne Abänderung gutzuheißen. Dasselbe erscheint uns in einigen Beziehungen als nützlich, in anderen als nothwendig und als das unter den gegenwärtigen Umständen einzig möglich. Es stellt endlich für die Papiergelbauausgabe eine feste Norm auf, es beschränkt die Unzulässigkeit der Banknoten auf den der Bankschuld des Staates entsprechenden Betrag, wahrt dabei doch die Einheit des Papiergeldwesens und bahnt die Rückkehr zur Metallwährung an.“

Aus Nord-Spanien besagen jetzt selbst Nachrichten carlistischen Ursprungs, daß die Carlisten die Abanto-Position nicht mehr lange halten zu können glauben, und daß eine weiter rückwärts gelegene, stark besetzte Position am Berge Triano eingenommen werden solle, sobald Marschall Serrano sein schweres Geschütz gegen den Monte Abanto vorgehen lassen werde.

Wie aus Konstantinopel mitgetheilt wird, wurden am 9. d. die Schlüssel der Kirche zum heil. Erlöser in Jerusalem dem Bevollmächtigten der Regierung auf nachstehenden, an die acht Notabeln der hassunistischen Gemeinde gerichteten schriftlichen Befehl ausgefolgt: „Auf Befehl des Großveziers sind die Schlüssel der Kirche zum heil. Erlöser, deren Eigenthum gegenwärtig bestritten wird, dem Abgesandten der Regierung zu übergeben, welcher dieselben keiner der streitenden Parteien ausliefern wird.“ Der Großvezier gab den hassunistischen Notabeln die mündliche Versicherung, daß den Hassunisten keine ihrer Kirchen in den Provinzen genommen werden soll.

Zur Steuerreform.

Die „Montags-Revue“ behandelt in ihrer letzten Nummer zur bevorstehenden Steuerreform das Kapitel Erwerbsteuer. Die Ansichten dieses in Steuer- und volkswirtschaftlichen Fragen wohlinformierten Blattes verdienen aufmerksame Beachtung, weshalb wir Anlaß nehmen, den Artikel über „Erwerbsteuer“ nachfolgend zu reproducieren:

Die Erwerbsteuer hat die Erträgnisse eines ökonomischen Geschäftes, eines wirtschaftlichen Processes zum Gegenstande. Die hier mitwirkenden Factoren sind Capital und die Arbeit und deren Product wird als Gewinn, wenn das Geschäft selbständig und als Arbeitslohn, wenn es im Dienstverhältnisse betrieben wird, bezeichnet. Aus der Begriffsbestimmung dieser Besteuerung resultiert nun die unendliche Wichtigkeit derselben, d. h. die Veranlagungsart und Einhebungsmethode greift unmittelbar in die gesammte Volkswirtschaft ein und muß die Gesetzgebung hier um so strenger richtige Grundsätze befolgen, als eine einseitige Wahrnehmung des fiscalischen Interesses die Contributionskraft überhaupt beeinträchtigen kann. Das neue Gesetz knüpft die Steuerpflicht an den Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder einer gewinnbringenden Beschäftigung, ohne einen Unterschied zu machen, ob dieser Ertrag oder Gewinn im Eigenthume des Erwerbenden bleibt, oder ob ihn mit Rücksicht auf ein im Mittel liegendes Vertragsverhältnis mit anderen theilen muß. Ferner theilt das neue Gesetz die Erwerbsteuer in drei Klassen: Die erste Klasse umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Klasse umfaßt alle übrigen selbständigen, in die erste Klasse nicht eingereichten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Klasse gehören die aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge, insoweit diese nicht zur Befreiung von Dienst- und Arbeitsanlagen bestimmt sind.

Von der Erwerbsteuer sind befreit: der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, das Einkommen der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und endlich jener, deren Einkommen jährlich 600 fl. nicht erreicht. Im Vorangehenden haben wir die beiden Hauptmomente der Erwerbsteuer skizzirt: den Gegenstand der Erwerbsteuer und die Classification derselben. Es ist ganz richtig, daß das erzielte Plus in der Wirtschaft des einzelnen Rechtssubjectes Gegenstand der Erwerbsteuer zu bilden habe, nur muß hiebei die Gesetzgebung auch die Art und Weise berücksichtigen, wie diese Vermehrung von Gütern in der Hand des Steuerpflichtigen erzielt wird, soll anders die Erwerbsteuer nicht zu Ungerechtigkeiten führen. Es waltet wohl ein Unterschied, ob das Plus der Gütererzeugung direct, d. h. durch Uebertragung fremder Güter in den Besitz des Arbeitenden, oder indirect erreicht werde. Nehmen wir beispielsweise an, ein Wollwaren Fabrikant, der bis nun mit Hilfe von hundert Arbeitern einen Reingewinn von 10,000 fl. erzielt hat, erspart infolge Beschaffung einer Maschine, die ihm die Beschäftigung von 80 Arbeitern entbehrlieh macht, an Arbeitslohn jährlich 5000 fl. Der Fabrikant hat also in diesem Falle

Seuiffleton.

Eine englische Lucretia Borgia.

(Schluß.)

Die Triebfeder so vieler Verbrechen unterschied sich in nichts von der, welche Lapommerais leitete, als er seine Maitresse Madame Se Pauw vergiftete. Nur überfliegen die Prämien, die Maria Anna sich bezahlen ließ, nicht 250 Fres., während sie in diesem Fall 500,000 Fres. betrug. Freilich wurde Marie Anna um so häufiger frei, um neue Liebchaft anzufangen, denen stets dieselben Katastrophen nachfolgten.

Dasselbe Gift hat zu allen Todesfällen gedient und zwar par excellence — Arsenik. Es scheint, bei den Engländern ist es nicht schwer, solches sich zu verschaffen. Sie schickte eines ihrer Kinder in die Apotheke und ließ für 3 penn weiße Seife und Arsenik fordern, um Wanzen zu tödten, dies unglückliche Kind ahnte gewiß nicht, daß es Gift kaufte, was für den eigenen Magen bestimmt war.

Diese Catton löste diese Melange in Wasser auf, der Arsenik setzte sich auf den Boden und sie erhielt so eine halbe Unze. Und 3 Gramm reichen schon hin, einen Menschen zu tödten.

Die Angeklagte war erst 34 Jahre alt. Es ist schwer zu bestimmen, wie groß die Zahl ihrer Opfer geworden wäre. Zum Glück wunderte sich einer der Anwesenden bei der Todtschau über die Eifersucht dieser Witwe, mit welcher sie andern Tags, nach dem Tode ihres Gatten, einen Liebhaber nehmen konnte, den sie bald darauf durch einen andern ersetzte. Die Gemeinde trug die Kosten aller dieser Beerdigungen und lieferte die Särge umsonst. Sie wurde etwas wachsam

ins Auge genommen. Die Cotton hat bald darauf um Erlaubnis, das letzte Kind, Charles Eduard, ins Wirthshaus bringen zu dürfen. Seine Gesundheit, meinte sie, ist sehr schwach, es wird bald den andern folgen.

Nein, sagte der Vorsteher, das Kind ist gesund. Drei Tage nachher starb es, der Vorsteher betrieb eine gerichtliche Untersuchung. Der Doctor erklärte, es sei kein Arsenik vorhanden. Als man nicht glauben wollte, erneuerte der Doctor seine Untersuchungen und fand wirklich Arsenik.

In Frankreich hätte man die Cotton arretiert. In England sieht man sich wohl vor. Man schickte die Eingeweide zu einem berühmten Professor der Giftmischerei, der erklärte, der Magen sei mit Arsenik gesättigt. Dies mal nimmt man die Cotton fest. Auf die Anzeige, welche die öffentliche Meinung beisteuert, schreitet man zum Ausgraben und Deffnen der Leichen. Die Cadaver, die man untersuchte, sind von Arsenikgehalt geschwollen.

Marie Anna wurde vor die Assisen der Grafschaft Dürham geführt; sie hat ihre Reize, meinen die englischen Reporter, schwarze Augen, deren Ausdruck, fügen sie hinzu, jedoch nicht sehr beruhigend genannt werden kann. Sie verteidigt sich auf „nicht schuldig“. Der königliche Advocat Rakel behandelt die Affaire mit einer, den Engländern eigener systematischer Gleichgiltigkeit und glaubt durchaus, seinem Bedauern Ausdruck geben zu müssen, weil er sich gezwungen sieht, diese schwerliche Mission zu erledigen. Er verliest die Thatbestände und vergaß nicht hinzuzufügen: „Wenn Sie, meine Herren, den geringsten Zweifel haben, lassen Sie ihn im Namen des Himmels zum Frommen der Angeklagten laut werden.“

Maria Anna wurde zum Tode verurtheilt. Der Text des Urtheilspruches lautete: „Maria Anna Cotton, Ihr seid nach langer, pein-

licher Untersuchung des schrecklichen Verbrechens des Mordes überführt worden.“

„Ihr habt den Beistand eines Advocaten gehabt und man hat alles Mögliche zu Euren Gunsten gethan. Und dennoch ist die Jury unwiderstehlich zu dem Schluß gekommen, daß Ihr schuldig seid, daß Kind, daß Ihr lieben und beschützen solltet, vergiftet zu haben. (Hier folgen lange Betrachtungen über das Schwere der Frevelthat und über den noch schlimmeren Charakter der Vergiftung etc.) Ihr habt nur noch Hoffnung auf göttliche Gnade, mir bleibt nichts zu erreichen.“

„Ihr werdet von hier nach dem Orte geführt werden, woher ihr kommt, um von da zur Richtstätte begleitet zu werden, wo Ihr am Halse aufgehängt sein werdet, bis Ihr Todes gestorben seid, und Euer Körper wird in den Acker des Gefängnisses eingescharrt werden. Und der Herr möge Mitleid mit Eurer Seele haben.“

Als die Verurtheilte die letzten Worte des Urtheils hörte, wurde sie ohnmächtig und leblos aus dem Saal getragen.

Der Generaladvocat ersuchte dann, die übrigen Klagepunkte, dem Gebrauch gemäß zur Seite zu legen und die Sitzung wird unter unsäglicher Gemüthsbe-

wegung aufgehoben. Ich wollte Dürham durchaus nicht verlassen, noch diese Berichterstattung schließen, ohne mit dieser englischen Lucretia Borgia geplaudert zu haben. Nach mehreren nutzlosen Gängen, erzählt ein Reporter des Figaro, gelang es mir, die nöthige Erlaubnis zu erhalten, um in ihre Zelle zu dringen. Es schien dasselbe Quartier zu sein, wo sie sich vor der Verhandlung befand, nur war es sorgfältiger bewacht. Drei Frauen mußten sie Tag und Nacht bewachen. Das Zimmer

15,000 fl. Reingewinn, die auch nach dem Gesetze ganz der Erwerbsteuer unterliegen, und doch ist dieser ganze Reingewinn durch eine direct vermehrte Gütererzeugung nicht entstanden, welche Gegenstand der Erwerbsteuer zu bilden hat.

Wir sehen also, daß der Grundsatz der neuen Erwerbsteuer nicht consequent festgehalten und durchgeführt wird. Viel besser hört sich schon die Bestimmung an, daß die sogenannten ruhenden Gewerbe fortan nicht mehr der Besteuerung unterliegen werden. Es ergibt sich dies als Consequenz des Prinzips der Objectbesteuerung. Denn da einerseits das Kriterium der Steuerpflichtigkeit überhaupt in dem factischen Betriebe einer Unternehmung oder Beschäftigung liegt, so ist andererseits das Ausmaß der Steuerleistung abhängig von dem größeren oder geringeren Umfange des Ertrages oder Gewinnes, den eine Unternehmung oder Beschäftigung abwirft. Ein Fabriksgebäude oder Maschinen, die nicht im Betriebe sind, können auch nicht steuerpflichtig sein.

Es leuchtet von selbst ein, daß die hervorgehobene Unterscheidung zwischen selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen im Dienst- oder Lohnverhältnisse für eine zweckmäßige Veranlagung der Erwerbsteuer sich als ungenügend erweist, sowie es keines Beweises bedarf, daß die Ertragsermittlung bei Unternehmungen, deren Repräsentanten zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, in ganz anderer Weise erfolgt, als bei den übrigen Gesellschaften oder Einzelpersonen betriebenen Unternehmungen.

Aus dieser Betrachtung ergibt es sich nun mit Naturnothwendigkeit, die verschiedenen Erwerbsteuerarten in besondere Kategorien einzureihen und untersucht man die unterschiedlichen Steuerarten, so findet man, daß es drei Arten gibt, welche die gesammte Erwerbsteuer zum Ausdruck bringen. Die erste Klasse umfaßt alle Gesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung, die zweite alle übrigen selbständigen Unternehmungen, die dritte die Beiträge aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse. Was die erste Klasse der voranstehend skizzirten Erwerbsgruppen betrifft, so läßt hinsichtlich jener Unternehmungen, die in die erste Klasse eingereiht werden, sich kaum im allgemeinen etwas Nachhaltiges einwenden.

Der Gesetzentwurf erwähnt jedoch mehrere Associationsformen, die in diese Kategorie zu fallen haben, die wir etwas näher prüfen wollen, nemlich: die Sparkassen, die Versicherungsanstalten und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Was die Sparkassen betrifft, so können selbstverständlich nur jene in Betracht kommen, welche nach dem Regulativ vom Jahre 1844 gegründet wurden und deren Aufgabe darin besteht, den erzielten Reingewinn den humanitären Zwecken zuzuführen, denn solche Sparkassen, wo dieser Zweck nicht vorhanden ist, rangieren sie ipso unter die erste Klasse. Der Unterschied in der Besteuerungsart liegt nun darin, daß nach § 24 des Erwerbsteuergesetzes Sparkassen, die nicht auf Actien gegründet sind, die an ihre Erleger hinauszuzahlenden Zinsen unter die Ausgaben einstellen dürfen, eine Concession, die, gegenüber gehalten der bisherigen Besteuerung — denn diese Art von Sparkassen war bekanntlich bisher in der Einkommensteuer dritter Klasse besteuert — als eine Erleichterung der Staatslast erscheint. Was die Versicherungsanstalten betrifft, so meint das Gesetz selbstverständlich nur jene, die nicht auf Actien gegründet sind. Das Gesetz geht von der ganz richtigen Voraus-

setzung aus, daß diese Anstalten je nach ihrer organischen Einrichtung durch eine zweckmäßige Fructification der Einlagen der Mitglieder einen Ertrag oder Gewinn gewahren, der sohin die Grundlage der Steuer zu bilden hat. Das Gesetz kann auch keinen Unterschied machen, ob der erzielte Ertrag an die Mitglieder vertheilt oder ihnen durch Verringerung der Quote oder endlich zur Stärkung des Reservefonds verwendet wird.

Viel schwieriger stellt sich die Frage hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Hier wird die Zulässigkeit der Besteuerung überhaupt in Frage gezogen; hier werden die Prämissen der Besteuerung bestritten. Da uns jedoch eine Besprechung dieses Punktes zu weit führen würde, als uns der Raum gestattet, so müssen wir diese einem weiteren Artikel vorbehalten. Nur ein Moment wollen wir noch hervorheben. In die Erwerbsteuer ist auch der Betrieb jener Objecte einbezogen, welche als Bergwerks-Eigentum oder als dessen Zugehör im Bergbuche eingetragen sind. Es wirft sich nun die Frage auf, ob diese Art von Unternehmung da, sowohl in bezug auf das bearbeitete Object, als im Hinblick auf den Umstand, daß dadurch Rohproducte zu Tage gefördert werden, wesentliche Analogien mit der von der Grundsteuer getroffenen Uebersetzung vorhanden sind, in der Erwerbsteuer ihren entsprechenden Platz findet, oder ob der Berg- und Hüttenbetrieb nicht in die Kategorie der Grundsteuer einzureihen ist. Um diese Frage zu beantworten, muß man den Begriff „Ertrag“ im steuermäßigen Sinne definieren. Die Grundsteuer trifft einen Ertrag, den ein Object abwirft, das nach den Naturgesetzen fruchtbringend bleibt, so der Zuwachs aus Grund und Boden. Die Minerallager erneuern sich nicht und der Ertrag hört auf, sobald das Lager erschöpft ist. Die im Gesetze getroffene Eintheilung finden wir daher für gerechtfertigt.

Das Abtragen oder Abputzen der Bäume geschieht

am zweckmäßigsten zur Herbstzeit durch sogenannte Baum- oder Mooskräger; im Nothfalle aber kann auch ein altes, stumpfes Gartenmesser dazu benutzt werden.

Nach dem Abtragen der Rinde sind der Stamm sowohl als die stärkeren Aeste mit Kalkmilch oder auch mit Lehmwasser (Kubfladen in Lehmwasser aufgelöst) anzustreichen; der Anstrich geschieht am leichtesten mit einem Maurerpinsel, zum Gebrauche für die oberen Aeste auf einer Stange befestigt.

Dieses Putzen und Anstreichen sollte mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

Ferner ist die Ventilation des Bodens zwischen den Obstbäumen als Grasnutzung allgemein und ist besonders bei dichtem Stand der Bäume eine andere Bodenbenützung auch nicht möglich; für das Gedeihen der Obstbäume ist es aber unumgänglich notwendig, daß der Boden zwischen den Reihen wenigstens alle sechs Jahre umgegraben und 1—2 Jahre mit Hackfrüchten bebaut wird; bei weitläufigem Stande der Bäume und sonst geeigneten Umständen kann auch Gemüse gebaut werden, von welchem besonders die Kohlrarten in solch ungestürztem Rasenlande sehr gut gedeihen.

Bemerkte sei hier noch, daß die Rehenpflanzungen mit weiterem Abstände keinesfalls der Pflug zum Ausreizen des Wiesengrundes zu verwenden ist, da hiedurch fast immer Beschädigungen an den Stämmen sowie an den niederen Aesten durch das Zugvieh, besonders aber Verletzungen der Wurzeln unvermeidlich sind. Die zweckmäßigste Jahreszeit zur Bornahme dieser Bodenarbeit ist der Herbst oder, wenn es sonst die Witterung erlaubt, der Winter.

Durch dieses Umgraben wird der Boden aufgeschlossen, das Eindringen der Niederschläge sowie der Zutritt der Atmosphäre erleichtert und, was ebenfalls nicht zu unterschätzen, eine bedeutende Menge Ungeziefer vertilgt.

Sollte das Umstürzen des Wiesenlandes aus Schönheitsrücksichten, wie z. B. in Parks und Biergärten, nicht gut thunlich sein, so möge man wenigstens sogenannte Baumstümpfe anlegen, welche im Herbst und Frühjahr umgegraben, immer rein gehackt werden müssen und im Hochsommer mit kurzem Mist, um die Erde vor dem Austrocknen zu schützen, zu bedecken sind.

Vergleicht man derartig gepflegte Obstbäume nach einigen Jahren mit dem früheren Stand derselben, so ist der frische Trieb und das lebhafteste Wachsthum auffallend und man kann mit Recht sagen, daß eine vollständige Verjüngung der Bäume eingetreten sei und lohnen die verhältnismäßig geringen Arbeitskosten — abgesehen von dem Erfolge der angebauten Früchte — dem Eigentümer durch reichliche Obsternten.

Tagesneuigkeiten.

(Geldbrief-Couvert.) Im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium wurde beschlossen, durch die Postverwaltung eigene Couverts zur Versendung von Geldbriefen geringeren Umfanges sowohl im internen Verkehre als auch in der Richtung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Deutschland amtlich auslegen zu lassen und für 1 kr. per Stück in Verschleiß zu setzen. Bei denselben genügt statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung eine Versiegelung bei verschlossener Aufgabe mit zwei, bei offener Aufgabe mit drei Siegeln.

(Peterspennig.) Der hochw. Herr Fürstbischof Dr. Zwergler reist am 13. April nach Rom, wohin er den sehr bedeutenden Peterspennig seiner Diocese bringt.

(Rog-Braten.) Einer der vornehmsten wienener Restaurants schuldet an 25,000 fl. für Pferdefleisch. Es wurden im ersten Quartale d. J. im städtischen Pferde-schlachthause in der Brigittenau in Wien nicht weniger als 1149 Stück Pferde geschlachtet.

(Todesfall.) Am 9. d. starb in Bukarest die Prinzessin Marie, einziges Kind des Fürsten Karl von Rumänien am Scharlach.

(Gegen Renitenz.) In Brasilien wird die Verhaftung eines zweiten römischen Bischofs, desjenigen von Para, beabsichtigt, ebenfalls wegen Ungehorsams gegen die Staatsgesetze.

Locales.

Zur Kultur der Obstbäume.

Die Gartenbesitzer geben steten Klagen über die allmählig zunehmende Unfruchtbarkeit der Obstbäume lebhaften Ausdruck.

Wenn man aber beobachtet, wie die Obstbäume in den Gärten sowohl wie auf freien Pflanzungen vernachlässigt werden und sieht, daß außer der Pflege beim Setzen des Baumes — was oft ebenfalls sehr mangelhaft geschieht — nichts mehr für die weitere Entwicklung desselben gethan wird, der Stamm und die Aeste mit Moos überzogen sind, wenn nicht gar die weiße Mistel (*Viscum album*) darauf läppig geblüht, von einem ordentlichen Beschnneiden der Krone, Ausputzen derselben, von den sich kreuzenden Aesten keine Rede ist: so darf man sich nicht wundern, wenn solche Bäume ihren Eigentümern keinen Ertrag abwerfen und nur hier und da ausnahmsweise einige wenige unausgebildete Früchte tragen.

Durch mangelhafte Pflege, durch vernachlässigte Kultur der Obstbäume, erleiden Gartenbesitzer und Land unbeschreiblichen Nachtheil.

Herr Jules Jablanczy ergreift im „Wochenblatt für Land- und Forstwirtschaft“ zur Abhilfe dieser Uebelstände und Klagen das Wort und gibt nachstehende belehrende Andeutungen:

„Ich will nun hier zweier Mittel Erwähnung thun, die geeignet sind, das Gedeihen des Baumes zu fördern und seine Ertragsfähigkeit zu steigern; es ist dies das Reinigen der Rinde des Stammes und der Aeste von Moos und den alten, abgestoßenen Rindentheilen, wobei eine Menge von Ungezieferiern und Puppen vernichtet wird, welche besonders unter der alten Baumrinde ihre Schlupfwinkel haben. Besonders bei älteren Obstbaum-Anlagen ist ein solches Reinigen der Stämme nicht zu versäumen, da in Folge dessen die Lebendigkeit der Bäume erneut wird.“

Das Abtragen oder Abputzen der Bäume geschieht

am zweckmäßigsten zur Herbstzeit durch sogenannte Baum- oder Mooskräger; im Nothfalle aber kann auch ein altes, stumpfes Gartenmesser dazu benutzt werden.

Nach dem Abtragen der Rinde sind der Stamm sowohl als die stärkeren Aeste mit Kalkmilch oder auch mit Lehmwasser (Kubfladen in Lehmwasser aufgelöst) anzustreichen; der Anstrich geschieht am leichtesten mit einem Maurerpinsel, zum Gebrauche für die oberen Aeste auf einer Stange befestigt.

Dieses Putzen und Anstreichen sollte mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

Ferner ist die Ventilation des Bodens zwischen den Obstbäumen als Grasnutzung allgemein und ist besonders bei dichtem Stand der Bäume eine andere Bodenbenützung auch nicht möglich; für das Gedeihen der Obstbäume ist es aber unumgänglich notwendig, daß der Boden zwischen den Reihen wenigstens alle sechs Jahre umgegraben und 1—2 Jahre mit Hackfrüchten bebaut wird; bei weitläufigem Stande der Bäume und sonst geeigneten Umständen kann auch Gemüse gebaut werden, von welchem besonders die Kohlrarten in solch ungestürztem Rasenlande sehr gut gedeihen.

Bemerkte sei hier noch, daß die Rehenpflanzungen mit weiterem Abstände keinesfalls der Pflug zum Ausreizen des Wiesengrundes zu verwenden ist, da hiedurch fast immer Beschädigungen an den Stämmen sowie an den niederen Aesten durch das Zugvieh, besonders aber Verletzungen der Wurzeln unvermeidlich sind. Die zweckmäßigste Jahreszeit zur Bornahme dieser Bodenarbeit ist der Herbst oder, wenn es sonst die Witterung erlaubt, der Winter.

Durch dieses Umgraben wird der Boden aufgeschlossen, das Eindringen der Niederschläge sowie der Zutritt der Atmosphäre erleichtert und, was ebenfalls nicht zu unterschätzen, eine bedeutende Menge Ungeziefer vertilgt.

Sollte das Umstürzen des Wiesenlandes aus Schönheitsrücksichten, wie z. B. in Parks und Biergärten, nicht gut thunlich sein, so möge man wenigstens sogenannte Baumstümpfe anlegen, welche im Herbst und Frühjahr umgegraben, immer rein gehackt werden müssen und im Hochsommer mit kurzem Mist, um die Erde vor dem Austrocknen zu schützen, zu bedecken sind.

Vergleicht man derartig gepflegte Obstbäume nach einigen Jahren mit dem früheren Stand derselben, so ist der frische Trieb und das lebhafteste Wachsthum auffallend und man kann mit Recht sagen, daß eine vollständige Verjüngung der Bäume eingetreten sei und lohnen die verhältnismäßig geringen Arbeitskosten — abgesehen von dem Erfolge der angebauten Früchte — dem Eigentümer durch reichliche Obsternten.

(Humanitätsact.) Der Reichraths-abgeordnete Herr Pfeifer hat die Auslagen für Neueinrichtung des Kaplaneihauses in Arch, welche directivmäßig der Pfarergemeinde obliegt, aus eigenem bezahlt.

(Prüfung der Lehramts-candidaten.) Wie die „Laib. Schulztg.“ meldet, fand bereits vom 9. bis 11. d. die schriftliche, und findet am 13. und 14. d. M. die mündliche, am 15. die praktische Lehrbefähigungsprüfung für den Apriltermin d. J. bei der hiesigen k. k. Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen statt. Zur Prüfung haben sich gemeldet die Herren: Johann Lunder, Lehrer zu Aggersdorf in Niederösterreich (für Bürgerschulen); Tobias Graf und Friedrich Scheer, beide prov. Lehrer an der hiesigen evangelischen Schule; Anton Stuhec, provisorischer Lehrer zu Kulmburg in Steiermark; Franz Ziber, prov. Lehrer zu St. Georgen in Steiermark; Ferdinand Kaliger, prov. Unterlehrer zu Lichtenwald in Steiermark; — dann die Fräulein: Rudmilla Klementic, suppl. Lehrerin an der hiesigen k. k. Uebungsschule (für Bürgerschulen); Marie Krassner, prov. Industriallehrerin zu Radkersburg in Steiermark; Franziska Berné, Lehramts-candidatin in Laibach.

(Die diesjährige Generalversammlung der freiw. Feuerwehr) findet Sonntag den 10. Mai statt. Dieselbe erhält eine erhöhte Wichtigkeit durch den Umstand, daß der Statutenentwurf betreffs Gründung eines Unterstützungsfondes der Feuerwehr zur Berathung gelangt.

(Auf das Prämien-Ansehen der Stadt Wien) finden bei der hiesigen Filiale der steiermärkischen Escomptebank Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. d. während der gewöhnlichen Amtsstunden die Subscriptionen statt.

(Die erste ungarische allgemeine Lebensversicherungsgesellschaft) ließ am Samstag den 11. d. in unseren Mauern ihr Programm ausgeben. Diese Assurance-gesellschaft hat in ihrer Generalversammlung den 28. Februar l. J. beschlossen, eine Dividende von 133 fl. ö. W. per Actie (worauf 300 fl. ö. W. eingezahlt sind) zu ertheilen. Ein eclatanter Beweis, auf welcher fester Basis dieses Institut ruht, wie dessen Leitung eine ausgezeichnete, daß trotz des welterschütternden „Kraus“ eine Dividende vertheilt werden kann, die alle Erwartungen übertrifft. Freiherr v. Duka fungiert als Inspector dieser Gesellschaft in Graz, Merangasse 38, ersten Stock.

(Aus dem Vereinsleben.) Der Leseverein zu St. Peter in Innerrain erfreut sich recht lebhafter Theilnahme; gestern brachten die Mitglieder desselben ein Theaterstück zur Aufführung.

(Peterspennig.) Durch die Redaction der „Danica“ wurde vor kurzem dem heiligen Vater der ansehnliche Betrag von 3880 Francs als Peterspennig zugeführt.

hielt ca. 25 Quadratmeter, ist gut erhellet und hübsch sauber. Es waren keine Gittern vor den Fenstern, man konnte nicht wissen, daß es das Zimmer einer zum Tode Verurtheilten war. Ein gutes Feuer im Ofen, eine geöffnete Bibel am Tisch, daneben ein Gebetbuch und ein angefangener Brief —

In dem Augenblick, wo wir in Begleitung des Chefs der Gefängniswärter eintraten, säugte sie das Kind, das sie vor den Assisen im Arme trug und welches ihr in zwei oder drei Tagen entrißen werden sollte. Sie schien ruhig, ich kann nicht resigniert sagen, denn sie hofft „ertriebed“ zu werden, — das will sagen, einen Aufschub erhalten — und der Brief auf dem Tische enthält ein Gnadengesuch. Die Schrift ist sicher und regelmäßig und zeigt, daß sie eine bessere Erziehung genoss, als man glaubte. Aus ihrem Mund erfuhr ich Datum und Ort ihrer Geburt, wovon in der ganzen Verhandlung keine Rede gewesen war. Sie ist im kleinen Hafen Seeham, nahe bei Sunderland, am 15. Jänner 1838 geboren. Vor ihrer ersten Heirat mit Nowbray war sie Näherin. — Meine Mutter, die mich zu ihr führte, schien ihr nicht unangenehm und ich beinahe geschmeichelt schien sie zu sein, als mein Begleiter ihr erzählte, daß ich eigens ihres Urtheils wegen von Paris gekommen sei. Im übrigen verlor sie kein Wort betreffs ihrer Angelegenheit, noch die geringste Vertheiligung ihrer Unschuld.

Da sie ihr Kind ernährt, wird sie gut gepflegt. Sie scheint nur wenig gerührt und ich war bewegter als sie selbst. Als ich diese Kaltblütigkeit sah, fragte ich mich, ob das Schluchzen im letzten Verhör und die schließliche Dämmerung nicht Verstellung waren.

Indem ich das Gefängnis verließ, bemerkte ich, daß schon alle Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen wurden, welche auch am nächsten Tage stattfand.

(Das Geschlecht der Grafen von Barbo-Wagenstein) feierte am 10. d. sein zweihundertjähriges Jubiläum. Kaiser Leopold erhob dasselbe am 10. April 1674 in den Reichsgrafenstand. Die Herren von Barbo entstammen einer alten venetianischen Familie. Colandus v. Barbo war 1290 Senator in Venedig; Peter von Barbo bestieg 1464 als Papst Paul II. den päpstlichen Stuhl; Marcus v. Barbo wurde 1467 zum Cardinal und Patriarchen von Aquileja erhoben. Im Jahre 1490 kam ein Zweig des Geschlechtes der Herren von Barbo nach Krain; Georg von Barbo fungierte 1534 als Rath des Kaisers Ferdinand I.; Bernardin von Barbo 1550 als Landeshauptmann in Fiume; Bernardin II. von Barbo 1608 als Stände-Verordneter, 1619 als Landesverwalter und 1622 als Landesverweser in Krain. Sigmund von Barbo wurde 1629, Bernardin III. von Barbo 1625 vom Kaiser Ferdinand II. in den Freiherrnstand erhoben; Bernardin von Barbo war Hofkriegsrathsmitglied. Georg Freiherr v. Barbo fungierte 1636 als Regierungsrath, später als Hauptmann in Triest und Bistino. Die Freiherren Bernardin IV., Max Valerius, Josef Christoph und Karl (Kroisbach'sche Linie) wurden 1674 in den Grafenstand erhoben; Graf Bernardin IV. war 1651 Verordneter in Krain und 1673 Reichshofrath; Graf Max Valerius wurde 1673, Graf Franz Herward 1681 zum Obersten ernannt; Graf Jobst Bernhard war General, Graf Weikhard Ferdinand 1670 General-einnehmer der Landschaft Krain; Graf Andreas Daniel folgte 1709 im Amte als General-einnehmer; Graf Jobst Weikhard fungierte 1746 als Landschafts-Verordneten-Amtspräsident; Graf Dismas Max war 1770 Director der krain. Agriculturngellschaft und landeshauptmannschaftlicher Rath; die Grafen Dismas, Eugen und Weikhard fungierten bis 1802 als Vorstände des Jagdvereines "Diana". Graf Josef ist derzeit Gutsbesitzer zu Schloß Kroisbach in Krain, k. k. Kämmerer, Mitglied des krainischen Landtages und österr. Reichstages.

(Das Benefiz des Kapellmeisters Herrn Schantel) fiel gestern sehr günstig aus; sämtliche Theateräume waren besetzt. Der Beneficiant wurde mit dreimaligem Beifallssturm begrüßt; am Dirigentenpulte prangten zwei prachtvoll decorierte Kränze. Die Schantel'sche Ouverture zu „Jamska Ivanka“ enthält sehr einschmeichelnde Motive und wurde von der Militärkapelle des k. k. v. Sachsen-Meinungen Inf. Reg. vortreflich executirt. Herr Schlu mekly holte sich durch gediegene Vortrag des Bassolo in der Seiz'schen Cantate auch auf der slovenischen Bühne den verdienten Beifall. Herr Koll brachte in Form der Parodie eine Revue über Meyerbeers „Afritanerin“, reproducirte verschiedene Gesangsstellen und erheiterte das Publicum im höchsten Grade. Herr Meden sang die Tenorarie „Durch die Wälder, durch die Auen“ aus Webers Freischütz; der ariose Heil gelang ihm vollkommen, im recitativen jedoch fiel er aus dem correcten Ton. Besonders Vergnügen gewährte das sichere und kräftige Auftreten des Männerchores des dramatischen Vereines insbesondere in der Cantate. Auch das Lustspiel „Strah v. kuhinji“ wurde beifällig aufgenommen. Slovenische Bühne und Publicum feierten gestern einen Festabend.

(Frau v. Ujfalusy) erfährt in der grazer „Tagespost“ keine unangenehme Kritik. Der Referent sagt: „Im höheren Grade ist der Frau Emma v. Ujfalusy „Temperament“ eigen, eine Eigenschaft, welche gegenüber der frostigen Temperatur, an die uns frühere Darstellerinnen unserer Oper gewöhnt haben, wohlthunend wirkt. Die Stimme der Dame ist ungewöhnlich klangvoll, ein prächtiges Material, welches jedoch, um zur vollen Geltung zu gelangen, noch mit größerer Sicherheit behandelt werden müßte. Einige Manieren, wie z. B. das Zueinanderziehen der Lippen, müssen unbedingt abgestreift werden. Ueber vorgekommene Verstöße empfindlicher Art würden wir nicht zu hart urtheilen, wenn sie nicht etwa in Gedächtnisschwäche oder mangelhafter musikalischer Bildung ihre Quelle hatten. Im ganzen können wir den Eindruck, welchen die Leistungen der Sängerin bei uns hervorbrachten, keinen unangenehmen nennen. Es wird nur darauf ankommen, ob die wahrgenommenen Vor-

züge oder die Fehler derselben ihrer künftigen Darstellungen das Hauptgepräge verleihen werden. Einen Schluß darauf aus ihrer „Azucena“ zu ziehen, ist uns nicht möglich.“
(Assicuranzwesen.) Die Theilnehmer der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz halten Montag den 20. April vormittags 10 Uhr in der Landstube eine allgemeine Versammlung ab. Auf der Tagesordnung steht: 1. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1873. 2. Rechnungsabluß für das Jahr 1873 und Bericht des Revisionsausschusses hierüber. 3. Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes. 4. Voranschlag für das Jahr 1874. 5. Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Anstalt. 6. Wahl der Rechnungsrevisoren für das Jahr 1874. 7. Urfällige Anträge.

(Abstempelung der Militärpässe.) Fortan sind die Personofficiere der Eisenbahnen gehalten, die Militärpässe der Urlauber oder Reservemänner, gleichviel, ob sie zur activen Dienstleistung einrücken oder von derselben in ihre Urlaubsorte abgehen, einer Abstempelung zu unterziehen.

(Rudolfsbahn.) Der „Klagenfurter Ztg.“ wird aus Tarvis berichtet: „Seit Eintreten des Thauwetters sind auf der Bahnstrecke zwischen Thörl-Maglern und Ratschach-Weißensfels wiederholt größere und kleinere Erd- und Felsabstürzungen vorgekommen; die größte Abstürzung fand am frühen Morgen des Ostersonntags zwischen Tarvis und Ratschach statt; trotz der größten Anstrengung konnte die Bahn erst Montag früh frei gemacht werden. Anerkennung verdient die Umsicht der Bahnorgane, welche alles aufgebieten haben, um die Schäden schnell zu reparieren und die Gefahren für den Verkehr zu beseitigen.“

(Landwirthschaftliches.) Aus dem von der „Wiener Ztg.“ bekanntgegebenen Berichte über den Stand der Winter- und Sommerfrüchte, Kleeselder und Wiesen in Krain entnehmen wir nachstehendes: „1. Winterfrüchte: In Krain steht die Winterung ziemlich schütter und hatte dort auch durch Mäuse viel gelitten. 2. Sommerfrüchte: Der Anbau begann in Krain Mitte März und war anfangs April ziemlich vollendet. 3. Klee und Wiesen: Die fehlende Winterfeuchtigkeit übte hier auch auf die Wiesen erschütterlichen Einfluß und wird die Vegetation als etwas zurückgeblieben geschildert. Der Klee hat etwas gelitten.“

(Vorstürme.) Die k. k. Centralanstalt für Meteorologie in Wien erhielt am 9. d. die Meldung, daß seit 24 Stunden stürmische Nordostwinde am Karst und in Istrien herrschen und sich mit ungeschwächter Kraft bis an die südlichsten Punkte Dalmatiens erstrecken und das Meer von Triest bis Dubua und Durazzo in stürmische Bewegung und Brandung versetzten; zu Agram begann dieses Naturereignis am 7. d. nachmittags in Begleitung eines heftigen Gewitters mit Blitz, Donner und Hagel, und herrscht in den meisten Orten Dalmatiens, sowie auch in Italien überhaupt seit den letzten Tagen Regenwetter.

(Hauptverhandlungen beim k. k. Landesgerichte in Laibach.) Am 15. April. Stephan Novak: Betrug; Barbara Jorman: Betrug; Markus Seme: schwere körperliche Beschädigung. — Am 16. April. Anton Jugovec, Urban Jamnik, Johann Lorici: schwere körperliche Beschädigung; Peter Blaznik: schwere körperliche Beschädigung; Johann Baverl: Diebstahl. — Am 17. April. Lukas Bozic: öffentliche Gewaltthätigkeit; Johann Peklaj: und 3 Genossen: schwere körperliche Beschädigung; Mathäus Novak und Josef Furlan: schwere körperliche Beschädigung. — Am 22. April. Johann Hodevar: öffentliche Gewaltthätigkeit; Franzista und Anton Truglas: Betrug; Franz Brandl: schwere körperliche Beschädigung.

Neueste Post.

Berlin, 11. April. Der Reichstag erklärte sämtliche auf der Tagesordnung stehende Wahlen für gültig. Die Regierungsvorlage über die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes wurde in erster und zweiter Berathung angenommen; der von Delbrück bekämpfte

Leuz'sche Antrag, wonach die österreichischen Thalerstücke wie die deutschen eingelöst werden sollen und nur die Einlösungsfrist auf 14 Tage, die Bekanntmachungsfrist auf einen Monat herabgesetzt wird, wurde abgelehnt. Schließlich fand die erste Lesung des Nachtrags Etats zum Reichsbudget pro 1874 statt. Montags erfolgt die zweite Berathung des Militärgesetzes. — Der „Nationalzeitung“ zufolge ist bei dem Compromisse in der Militärgesetzfrage vonseite der Regierung den sonstigen Anträgen der Militärcommission mit der Maßgabe zugestimmt worden, daß allein bezüglich einer Communalbesteuerung der Militärpersonen keine Bestimmung getroffen werde, sondern die Regelung dieser ganzen Frage der künftigen Reichsgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 11. April.
Papier-Rente 69.30. — Silber-Rente 74.—. — 1860er Staats-Anlehen 103.70. — Bank-Actien 955. — Credit-Actien 195.—. — London 112.15. — Silber 105.35 — R. l. Münz-Catzen. — Napoleonsd'or 8.96.

Wien, 11. April. 2 Uhr. Schlusscourse: Credit 195.—, Anglo 124.50, Union 105.25, Francobank 31.—, Handelsbank 78.50, Vereinsbank 14.25, Hypothekendarlehenbank 16.—, allgem. Baugesellschaft 75.—, wiener Baubank 74.—, Unionbaubank 88.—, Wechselbankbank 13.—, Brigittenauer 8.25, Staatsbahn 313.50, Lombarden 144.50, Communicati onsbank 101. Befestigt.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Wochenausweis der Nationalbank. (Nach § 14 der Statuten, dann auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 und der kais. Verordnung v. 13. Mai 1873.) Veränderungen seit dem Wochenanweise vom 31. März 1874: Banknoten-Umlauf: 319,523,890 fl. Bedeckung: Metallschatz 144,268,338 fl. 60 kr. In Metall zahlbare Wechsel 4,339,042 fl. — kr., Staatsnoten, welche der Bank gehören, 1,696,975 fl. — Schompte: 144 Mill. 289,678 fl. 65 kr. Darlehen 41,090,200 fl. Einzel. Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 10,021 fl. 29 kr.; fl. 9,719,900 eingelöste und börsemäßig angekaufte Pfandbriefe à 66%, Prozent 6,479,933 fl. 33 kr. Zusammen 342,174,203 fl. 87 kr.

Laibach, 11. April. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 7 Wagen mit Getreide, 5 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 42, Stroh 26 Ztr.), 30 Wagen und 2 Schiffe (14 Klafter) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Witt. fl. kr.	Woch. fl. kr.		Witt. fl. kr.	Woch. fl. kr.
Weizen pr. Metzen	7 20	7 98	Butter pr. Pfund	—	48
Korn	4 80	5 21	Eier pr. Stück	—	13
Gerste	4 30	4 30	Milch pr. Maß	—	10
Hafer	2 80	2 90	Rindfleisch pr. Pfd.	—	30
Halbstrucht	—	6	Kalbsteisch	—	29
Heiden	4 90	5	Schweinefleisch	—	34
Fische	4 80	5	Lammernes pr.	—	20
Kulturuz	5 20	5 14	Hähnchen pr. Stück	—	70
Erbsen	3 10	—	Tauben	—	20
Linzen	6 40	—	Heu pr. Zentner	—	1 10
Erbsen	6 50	—	Stroh	—	75
Kisolen	6 60	—	Holz, hart, pr. Kst.	—	7 50
Rindschmalz Pfd.	—	54	— weiches, 22"	—	13
Schweineschmalz	—	42	Wein, roth, Eimer	—	11
Speck, frisch,	—	38	— weißer	—	—
— geräuchert	—	42			

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

April	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° Reichenbach	Wassertemperatur nach Celsius	Wind	Anhaltendes Wetter	Witterungs-Veränderung
	6 U. Mg.	726.57	+ 7.2	SW. schwach	halbheiter	0.00
	9 „ N.	725.43	+ 12.8	SW. schwach	ganz bew.	—
	10 „ Ab.	725.12	+ 6.3	SW. f. schw.	heiter	—
	6 U. Mg.	723.01	+ 6.6	SD. f. schw.	ganz bew.	2.84
	9 „ N.	724.81	+ 13.1	D. schwach	ganz bew.	Regen
	10 „ Ab.	727.65	+ 8.0	W. schwach	bein. heiter	—

Den 11. morgens und abends ziemlich heiter, tagsüber trüb, sehr schwacher Süd-Westwind, Volltag aus Westen. Den 12ten morgens Regen, SD.-Wind, nachmittags Sonnenschein, abends heiter, Regen, abends sternenhell. Das Tagesmittel der Wärme am 11ten + 8.8°, am 12. + 9.2°, beziehungsweise um 0.2° unter und 0.1° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Franz v. Kleinmayr.

Börsebericht.

Wien, 10. April. Die Börse war empfindlich flau. Diesmal war die nächste Ursache nicht in dem Miscredit den Banwerthe, sondern in tendenziösen Bilanzgerichten bezüglich der Unionbank gelegen. — Gerichten, welche erst spät ein Dementi erhielten. Der Kurs der Unionbankactien wurde unter sehr starken Schwankungen bedeutend (bis 103) gemorfen und hiedurch wurde zunächst die Angloactie, dann in zweiter Linie der Kreis der übrigen Speculationswerthe influencirt. Anlagewerthe verflauten nicht. Die Verkaufsumsätze waren nicht zu erreichen, da wenig Käufer vorhanden waren; die Folge davon war Geschäftslosigkeit mit Ausnahme der Lose; diese waren in mehreren Sorten gefragt.

	Selb	Ware
Mais-Rente	69.30	69.40
Februar-Rente	69.30	69.40
Jänner-Rente	73.90	74.10
April-Rente	73.90	74.10
Lose, 1839	302.—	309.—
" 1854	98.25	98.75
" 1860	103.50	104.—
" 1860 zu 100 fl.	110.25	110.75
" 1864	138.50	139.—
Domänen-Pfandbriefe	119.25	119.50
Böhmen	95.—	96.—
Salzgen	77.75	78.25
Siebenbürgen	73.—	73.50
Ungarn	74.—	74.50
Donau-Regulierungs-Lose	96.20	96.40
Ung. Eisenbahn-Anl.	93.50	93.75
Ung. Prämien-Anl.	78.50	78.75
Wiener Communal-Anlehen	85.30	85.50

	Selb	Ware
Depositenbank	32.50	33.50
Comptentbank	85.00	86.00
Franeo-Bank	31.—	32.—
Handelsbank	78.50	79.50
Länderbankverein	73.—	75.—
Nationalbank	958.—	960.—
Österr. allg. Bank	55.—	56.—
Österr. Bankgesellschaft	200.—	201.—
Unionbank	103.50	104.—
Vereinsbank	13.75	14.—
Verkehrsbank	96.—	97.—

	Selb	Ware
Alfölb-Bahn	137.50	138.—
Karl-Ludwig-Bahn	247.50	248.—
Donau-Dampfschiff-Gesellschaft	523.—	525.—
Elisabeth-Weißbahn	194.—	195.—
Elisabeth-Bahn (Ling.-Budweiser Strecke)	182.—	184.—
Ferdinand-Nordbahn	2045.—	2050.—
Frany-Joseph-Bahn	195.—	195.50
Lomb.-Cjern.-Jassy-Bahn	150.50	151.—
Wong-Gesellsch.	—	—
Österr. Nordwestbahn	180.—	181.—

	Selb	Ware
Rudolfs-Bahn	168.—	168.50
Staatsbahn	314.—	315.—
Stäbahn	143.50	143.75
Therz-Bahn	216.—	216.50
Ungarische Nordostbahn	105.50	106.50
Ungarische Ostbahn	49.50	50.50
Tramway-Gesellsch.	130.—	133.—

	Selb	Ware
Allg. österr. Baugesellschaft	72.—	72.50
Wiener Baugesellschaft	72.75	73.—

	Selb	Ware
Allgem. österr. Bodeneredit	94.50	95.—
dt. in 33 Jahren	84.—	84.25
Nationalbank d. B.	90.10	90.25
Ung. Bodeneredit	86.—	86.50

	Selb	Ware
Elisabeth-B. 1. Em.	93.—	93.50
Ferd.-Nordb. B.	105.50	105.75
Frany-Joseph-B.	101.75	102.—
Gal. Karl-Ludwig-B., 1. Em.	—	—
Österr. Nordwest-B.	96.50	96.75
Siebenbürger	82.50	83.—
Staatsbahn	136.—	136.50

	Selb	Ware
Südbahn à 3%	110.35	110.50
" 5%	96.25	96.50
Südbahn, Bone	223.—	225.—
Ung. Ostbahn	64.75	65.25

	Selb	Ware
Credit-L.	164.—	164.50
Rudolfs-L.	12.50	13.—

	Selb	Ware
Angsburg	94.20	94.50
Frankfurt	94.40	94.50
Hamburg	55.10	55.30
London	112.20	112.30
Paris	44.30	44.40

	Selb	Ware
Ducaten	5 fl. 28 fr.	5 fl. 29 fr.
Napoleonsd'or	8 " 97 "	8 " 97 "
Preuß. Kassencheine 1 "	661 " 1 "	661 " 1 "
Silber	105 " 75 "	106 " 75 "

	Selb	Ware
Krainische Grundentlastungs-Obligationen	86.50	87.—

	Selb	Ware
Privatlose	164.—	164.50
Credit-L.	12.50	13.—
Rudolfs-L.	12.50	13.—
Angsburg	94.20	94.50
Frankfurt	94.40	94.50
Hamburg	55.10	55.30
London	112.20	112.30
Paris	44.30	44.40
Privatnotierung: Selb	86.50	87.—